

Aktenzeichen:

20 C 40/15



Amtsgericht Heidelberg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 69126 Heidelberg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], 68165 Mannheim, Gz.:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Heidelberg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 03.08.2015 beschlossen:

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von **EUR 1.106,00**. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Die Zahlung erfolgt in **monatlichen Raten zu je EUR 100,00**. Die **erste Rate** ist bis spätestens **20.08.2015** fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Bank: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 20.08.2015 zu verzinsen.

- II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
und d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Hei

Urk



e Rate ist bis

